

REGLEMENT PRECOLLEGE MUSIK

vom 1.4.2020

A. Allgemeines

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zulassungsbedingungen und die Organisation für das PreCollege Musik.

§ 2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich
- Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule
- Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).
- Das Ausbildungskonzept regelt die inhaltlichen Ziele und Grundlagen

§ 3. Ziel

¹ Das PreCollege Musik bereitet gezielt und optimal auf ein Studium an einer Musikhochschule vor.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beenden das PreCollege Musik mit einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

B. Zulassung

§ 4. Anforderungen

¹ Zum PreCollege Musik wird zugelassen, wer

- a. einen positiven Bescheid der jährlich stattfindenden fachlichen Eignungsprüfung vorweist,
- b. voraussichtlich beim Übertritt in die Hochschule einen Mittelschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen wird,
- c. über genügend Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht zu folgen

² Die Zahl der Ausbildungsplätze sind beschränkt. Die verfügbaren Ausbildungsplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

³ Die Schülerinnen und Schüler im PreCollege Musik sind Jungstudierende der ZHdK.

§ 5. Aufnahmeverfahren

Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus

- a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung
- b. der Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung
- c. der fachlichen Eignungsprüfung
- d. dem Entscheid über die Zulassung

§ 6. Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung

¹ Für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung sind einzureichen:

- a. die vollständig ausgefüllte Anmeldung
- b. die vollständigen Beilagen

² Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die in § 4 genannten Anforderungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung.

§ 7. Fachliche Eignungsprüfung

¹ Die fachliche Eignungsprüfung besteht aus der Begutachtung der eingereichten Unterlagen, einer instrumentalen oder vokalen künstlerischen Präsentation sowie einem individuellen Aufnahmegeräusch mit dem Expertengremium.

² Die positive Beurteilung der künstlerischen Präsentation und des Gesprächs ist die Voraussetzung für die Zulassung ins PreCollege Musik.

§ 8. Zuständigkeiten

¹ Für die Eignungsprüfung ist die Leitung PreCollege Musik zuständig.

² Sie bestimmt das Expertengremium bestehend aus der Leitung PreCollege oder der Assistenz sowie mindestens 1 Personen aus dem jeweiligen Profil- oder Fachbereich.

³ Das Expertengremium entscheidet über die Bestenliste.

⁴ Über die definitive Zulassung entscheidet die Leitung PreCollege Musik.

C. Struktur

§ 9. Aufbau

¹ Die Ausbildung findet hauptsächlich an Wochenenden statt und dauert 1-2 Jahre.

² Die Eignungsprüfung muss jedes Jahr bestanden werden. Über Ausnahmen bezüglich der Studiendauer

entscheidet die Leitung PreCollege Musik

³ In der Regel findet die Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht extern statt. Die internen Hauptfachplätze sind beschränkt

⁴ Die modulare Ausbildung beginnt am Wochenende der Kalenderwoche 34 und dauert in der Regel bis zu den Aufnahmeprüfungen der ZHdK

⁵ Der interne Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht orientiert sich an den Semesterwochen der ZHdK

⁶ Die genauen Daten und Zeiten der Module sind auf der Webseite der ZHdK publiziert

§ 10. Ausbildungsangebot

Das Ausbildungsangebot ist auf der Website der ZHdK publiziert.

D. Gebühren

§ 11. Semestergebühren PreCollege Musik

Die Semestergebühren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule des Regierungsrates des Kantons Zürich.

E. Rechtsmittel

§ 12. Rechtsmittel

Anordnungen der Leitung PreCollege bzw. der ZHdK, welche die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Ausbildung betreffen, wie Zulassung und Ausschluss, können mittels Einsprache oder Rekurs angefochten werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 1. April 2020 von der Hochschulleitung genehmigt und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor

Thomas D. Meier